


184. Sitzung, Montag, 20. Oktober 2014, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Brigitta Johner (FDP, Urdorf)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen *Seite 00000*
- Ratsprotokoll zur Einsichtnahme *Seite 00000*
- Zuweisung von neuen Vorlagen *Seite 00000*

2. Tätigkeitsbericht des Ombudsmanns über das Jahr 2013

 Antrag der Geschäftsleitung vom 18. September 2014
 KR-Nr. 238/2014..... *Seite 00000*
3. Notariatsgebührenverordnung (NotGebV)

 Antrag der Redaktionskommission vom 19. August
 2014 **5044b** *Seite 00000*
4. Gesetz über die Nachführung des Personalrechts im Hinblick auf die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal

 Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5049b**..... *Seite 00000*
5. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)

 Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5069b**..... *Seite 00000*
6. Steuergesetz

 Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5072a**..... *Seite 00000*

7. Steuergesetz

Antrag des Regierungsrates vom 21. Mai 2014 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014 **5097**..... Seite 00000

8. Keine Eigenmietwert- und Steuerwert-Erhöhung als Folge angeordneter Lärmschutz-Massnahmen (Reduzierte Debatte)

Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2014 zum Postulat KR-Nr. 148/2012 und gleichlautender Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014 **5076** Seite 00000

9. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Interpellation von Markus Bischoff (AL, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur) vom 26. Mai 2014 KR-Nr. 123/2014, RRB-Nr. 869/20. August 2014..... Seite 00000

10. Transparenz bei Steuerprivilegien für Unternehmen

Motion von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Stefan Feldmann (SP, Uster) und Heinz Kyburz (EDU, Männedorf) vom 19. Mai 2014 KR-Nr. 128/2014, RRB-Nr. 870/20. August 2014..... Seite 00000

11. Sondergesellschaften (Domizil-, Holding- und gemischte Gesellschaften)

Interpellation von Thomas Marthaler (SP, Zürich) und Stefan Feldmann (SP, Uster) vom 2. Juni 2014 KR-Nr. 138/2014, RRB-Nr. 940/3. September 2014 ... Seite 00000

12. Eignerstrategie für das Universitätsspital Zürich (USZ)

Parlamentarische Initiative von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Markus Schaaf (EVP, Zell) und Angelo Barrile (SP, Zürich) vom 7. April 2014 KR-Nr. 91/2014 Seite 00000

Verschiedenes

6. Steuergesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 17. September 2014 **5072a**

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission beantragt Ihnen auch hier Änderung lediglich ganz untergeordneter und sprachlicher Natur. Sie hat sich insbesondere mit der Frage befasst, ob die Streichung eines Paragraphen eine Anpassung der Nummerierung der Marginalien zur Folge haben soll. Und nach längerer Diskussion ist sie – entgegen der Auffassung des Präsidenten – zum Schluss gekommen, dass dem so sein soll. Dies die Änderungen, die wir Ihnen beantragen. Besten Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Steuergesetz vom 8. Juli 2014

§ 13

Nummerierung der §§ 14 und 15

II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 159 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5072a zuzustimmen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Steuergesetz

Antrag des Regierungsrates vom 21. März 2014 und gleichlautender Antrag der der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 26. August 2014 **5097**

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Präsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK): Die WAK empfiehlt Ihnen einstimmig, der vorliegenden Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Die Vorlage steht vor dem Hintergrund des neuen Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten, welches die eidgenössischen Räte im Herbst 2013 beschlossen haben. Das Bundesgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Kantone ihre Steuergesetze angepasst haben.

Bis anhin waren Ausbildungskosten nicht abziehbar, während die sogenannten beruflichen Weiterbildungskosten in unbeschränkter Höhe abgezogen werden konnten. Diese Regelung führte in der Praxis immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Neu können bei der Direkten Bundessteuer nach einem Abschluss auf der Sekundarstufe II berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 12'000 Franken abgezogen werden. Der einzige Spielraum des kantonalen Gesetzgebers besteht in der Festlegung des Höchstbetrages. Der Antrag des Regierungsrates sieht bei den Staats- und Gemeindesteuern ebenfalls einen Abzug von maximal 12'000 Franken vor. Nach eingehender Diskussion hat die Kommission beschlossen, dem regierungsrätlichen Antrag zu folgen. Die mit der Vorlage verbundenen Steuerausfälle werden auf rund 10 Millionen Franken geschätzt. Die WAK beantragt Ihnen einstimmig, der Steuer-gesetzänderung zuzustimmen.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Wir haben es gehört, es geht hier um die Aufgabe einer Unterscheidung, die an sich steuerrechtsdogmatisch begründet war und es bis heute noch ist, nämlich letztlich die Unterscheidung zwischen Gewinnungskosten und Lebenshaltungskosten: Weiterbildungskosten sind Gewinnungskosten und Ausbildungskosten sind Lebenshaltungskosten. Und diese Unterscheidung, die innere Rechtfertigung dieser Unterscheidung, fällt natürlich nicht einfach dahin mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, sondern was wir hier beobachten, ist letztlich ein Aufgeben angesichts der Schwierigkeiten der Praxis, diese Unterscheidung durchzuziehen. Das ist zunächst

einmal per se ja nicht etwas Positives, sondern es ist eine Resignation. Wir stellen weiter fest: Es wird nun also ein einheitlicher Betrag dafür eingesetzt, also ein einheitlicher Betrag für etwas, wofür die Rechtfertigung etwas ganz Unterschiedliches ist, je nachdem, ob es um Weiterbildung oder Ausbildung geht. Das ist auch nicht per se etwas Erfreuliches, aber letztlich sind wir durch Bundesrecht zu dieser Vorgabe der einheitlichen Behandlung gezwungen, insofern können wir uns die steuerrechtsphilosophischen und -dogmatischen Erörterungen sparen. Nichtsdestotrotz möchte ich sagen – und ich habe es angetönt –, dass das, was wir hier letztlich vor uns haben, ein klassischer fauler Kompromiss ist. Faul deshalb, weil, wenn wir die Weiterbildungskosten anschauen, also Gewinnungskosten, die jemand im Hinblick auf die Erzielung eines Geschäftsergebnisses tätigt, die Abzugsfähigkeit dieser Kosten beschränkt wird. Das ist an sich aus steuerrechtlichen Gründen nicht ersichtlich, weshalb jemand, der eine Weiterbildung auf sich nimmt im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit, dies in Zukunft nur noch in der Höhe von 12'000 Franken tun können soll. Dafür gibt es eigentlich keine Begründung. Auf der anderen Seite muss man auch sagen, dass unter Ausbildungsaspekten der Betrag von 12'000 Franken auch nicht unter jedem Gesichtspunkt einwandfrei ist. Es ist nicht ein allgemeines staatspolitisches Ziel, meine ich, möglichst viele Ausbildungen zu ermöglichen. Natürlich haben wir mit Blick auf die Berufstätigkeit ein Interesse daran, dass die Leute gut ausgebildet sind, aber letztlich jegliche Art von Ausbildung einfach zu begünstigen, meine ich, sei kein per se sinnvolles rechts- und staatspolitisches Ziel. Leute machen Ausbildungen, wie wir heute wissen, aus allerlei Überlegungen, beispielsweise weil sie in der Mitte des Lebens nicht mehr weiterwissen – dann macht man eben eine Ausbildung. Solches, meine ich, ist zwar nett, aber das kann nicht die Aufgabe der Allgemeinheit sein. Und wenn wir hier über die Abzugsfähigkeit von Kosten sprechen, sprechen wir ja über Kosten, die die Allgemeinheit trägt. Und die persönliche Orientierung, Weiterorientierung im Leben, das ist nicht eine Aufgabe der Allgemeinheit. Es wird darum an den Steuerbehörden sein, das Wort «berufsorientiert», das hier vorkommt, also «berufsorientierte Ausbildungskosten», wirklich auch so auszulegen. Es braucht einen Bezug zum Beruf.

Als zweiter allgemeiner Punkt vielleicht noch der: Wenn Ausbildungskosten fortan – abgesehen von der betraglichen Beschränkung – uneingeschränkt abzugsfähig sind, dann muss man vielleicht auf der Kostenseite, nämlich bei den Studiengebühren, gelegentlich auch zur

Kostenwahrheit übergehen und sich etwa bei staatlichen Bildungsinstitutionen fragen, ob es nicht sachgerecht wäre, der Abzugsfähigkeit im Betrag von immerhin 12'000 Franken klare kostengerechte Studiengebühren und nicht irgendwelche Fantasiegebühren von ein paar Hundert «Fränklein» gegenüberzustellen. Dies ein paar bildungspolitische Hintergrundüberlegungen zu dieser Vorlage, die wir aufgrund des Bundesrechts in Gottes Namen nun einmal beschliessen müssen. Besten Dank.

Mattea Meyer (SP, Winterthur): Die SP-Fraktion stimmt der Gesetzesänderung zu, das Steuergesetz im Bereich der Aus- und Weiterbildungskosten an die Vorgaben des Bundes anzupassen. Wie mein Vorredner bereits gesagt hat, sind wir dazu ja auch verpflichtet. Der Bund schreibt neu vor, Aus- und Weiterbildungskosten steuerlich gleichzusetzen, das gilt eben auch für die kantonale Ebene. Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten führte in der Vergangenheit zu Abgrenzungsschwierigkeiten, die sogar auch das Bundesgericht beschäftigt haben. Diese Probleme werden mit der neuen Regelung aufgehoben, da neu Abzüge für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zu einem Betrag von maximal 12'000 Franken pro Jahr geltend gemacht werden können. Der Betrag von 12'000 Franken, gleich hoch wie bei der direkten Bundessteuer, ist sehr hoch angesetzt. Die SP begrüsst es aber, dass es sich dabei immerhin um eine Obergrenze handelt, konnten doch bis anhin auch Weiterbildungskosten darüber hinaus abgezogen werden, wovon insbesondere Hochqualifizierte mit mittleren und höheren Einkommen profitiert haben. Dieses Steuerprivileg fällt nun weg. Wie bereits auch mein Vorredner gesagt hat, ist es am Steueramt und soll es auch am Steueramt sein, Steuerschlupflöcher zu vermeiden und diese berufsorientierten Weiterbildungs- und Ausbildungskosten auch so auszulegen, dass diese neue Regelung eben nicht als Steuerschlupfloch gelten kann. Die SP anerkennt den hohen Stellenwert von Bildung und lebenslangem Lernen, wir bezweifeln aber, dass der steuerliche Abzug ein geeigneter Weg zur Weiterbildungsförderung ist. Aus- und Weiterbildungen sollen allen gleichermaßen offen stehen, unabhängig von ihrem Portemonnaie. Das Problem der Chancenungleichheit lösen wir aber nicht durch eine Ausweitung von steuerlichen Abzügen, von denen Hochqualifizierte profitieren, sondern durch ein ausgeprägtes Stipendienwesen und eine gezielte frühzeitige Förderung der Chancengleichheit. Aus diesem Grund

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Und bevor ich jetzt die Pause einschalte: Benedikt Gschwind feiert heute seinen Geburtstag. Wir gratulieren ihm herzlich und wünschen ihm einen schönen Tag. (*Applaus.*)

9. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Interpellation von Markus Bischoff (AL, Zürich), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Lilith Claudia Hübscher (Grüne, Winterthur) vom 26. Mai 2014

KR-Nr. 123/2014, RRB-Nr. 869/20. August 2014

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Die Credit Suisse AG (CS) hat verschiedenen Behörden der USA Bussen von ca. 2,8 Mia. US-Dollar zu zahlen. Dies zieht unweigerlich die Frage nach deren steuerlicher Abzugsfähigkeit nach sich. Es ist bekannt, dass die CS, wie die andere Grossbank mit Sitz in Zürich, seit dem Beinahe-Crash im Jahre 2008 dem Kanton und der Stadt Zürich keine Steuern mehr entrichtet. Eine Berücksichtigung der Busse in einer derartigen Höhe als geschäftsmässig begründeter, steuerlich abzugsfähiger Aufwand würde die Steuerausfälle zeitlich und umfangmässig bestimmt erheblich ausweiten.

Inwieweit Bussen, welche juristischen Personen auferlegt werden, als steuerlicher begründeter Aufwand deklariert werden können, ist in der Schweiz höchststrichterlich nicht geklärt. Die Lehre ist in dieser Frage bis heute nicht einheitlicher Meinung. Das vom kantonalen Steueramt in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Madeleine Simonek kommt z. B. zum Schluss, die Kantone hätten keinen eigenen Spielraum, die Abzugsfähigkeit von Bussen anzuerkennen. Der Begriff des steuerlichen begründeten Aufwandes sei gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 624.14) in der ganzen Schweiz einheitlich auszulegen. Sodann sei in der Regel davon auszugehen, dass Bussen aufgrund der Wertneutralität des Steuerrechtes (nach der es keine Rolle spiele, ob ein Gewinn legal oder illegal erwirtschaftet worden sei) als steuerlicher Aufwand zu verbuchen und damit abzuziehen seien. Andere Kommentatoren sprechen sich, ohne dies vertieft darzulegen, gegen die Abzugsfähigkeit von Bussen aus (z.B. Agner/Jung/Steinmann,

gründeter Aufwand grundsätzlich steuerlich abziehbar. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die Frage der steuerlichen Behandlung von Bussen oder finanziellen Verwaltungssanktionen natürlicher und juristischer Personen bei Bund und Kantonen vertieft zu prüfen. Er wird einen Bericht zu dieser Frage ausarbeiten. Der Bundesrat wird sich im genannten Bericht auch mit der Sicherung einer rechtsgleichen Praxis bei Bund und Kantonen befassen und allfälligen Handlungsbedarf in diesem Bereich aufzeigen.» Sie sehen, es liegt am Bundesrat und an der Bundesversammlung, nun die richtigen Konsequenzen zu ziehen. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich): Auch wenn Herr Kollege Markus Bischoff betont hat, dass wir hier Politik betreiben sollen und nicht Recht, möchte ich einige rechtlich inspirierte Überlegungen im Folgenden doch anstellen, denn so völlig losgelöst vom rechtlichen Rahmen sollten wir uns als Politiker ja auch nicht bewegen. Das Recht enthält doch gewisse Wertungen, an die wir uns, glaube ich, sinnvollerweise auch halten. Das werden Sie, Herr Kollege Bischoff, mir bei nächster Gelegenheit bestimmt auch wieder vorhalten.

Beginnen wir also mit der Frage, ob es sachlich richtig sei, dass Bussen vom Gewinn abgezogen werden können. Und da meine ich: Im Prinzip ist es eben sachlich richtig aus dem ganz einfachen Grund, dass der betreffende Anteil des Gewinns, der aus dem delinquenten Verhalten erwirtschaftet worden ist, nicht erwirtschaftet worden wäre, wäre nicht delinquent worden. Mit anderen Worten: Es ist ungerecht, wenn jemand für einen Gewinn besteuert wird, dafür Steuern bezahlen muss, aber gleichzeitig werden ihm die Massnahmen, die er dafür getroffen hat, nämlich das Delinquieren samt der damit verbundenen Busse, nicht angerechnet. Das, meine ich, sei etwas, was man letztlich einfach im Grundsatz anerkennen muss. Das gilt übrigens, entgegen der Auffassung des Bundesrates, nicht nur – selbstverständlich dort, aber nicht nur – für den gewinnabschöpfenden Teil. Denn auch für den rein pönalen Teil der Busse, also jenen Teil, der schlicht und einfach sanktionieren will, gilt, dass der betreffende Anteil des Gewinns nicht erwirtschaftet worden wäre, wäre die betreffende Norm nicht verletzt worden. Das ist nun mal einfach so. Und wenn das nicht anerkannt wird, so führt dies dazu, dass die Allgemeinheit sich ungerechtfertigt am betreffenden Unternehmen bereichert, indem sie den Gewinn besteuert, aber nicht zulässt, dass der Betreffende seinen Aufwand voll in Abzug bringen kann.

Ein zweiter Punkt, den auch der Regierungsrat anspricht, ist die Einheit der Rechtsordnung. Die Einheit der Rechtsordnung ist primär, würde ich mal sagen, ein rechtsphilosophisches Postulat, ein Gedanke, über den man sich an abendlichen Kolloquien unterhalten kann. Die Einheit der Rechtsordnung ist jedoch weder eine zutreffende Beschreibung dazu, wie unsere Rechtsordnung funktioniert – unsere Rechtsordnung funktioniert nämlich nach dem Prinzip der erstaunlichen Getrenntheit von Rechtsgebieten –, noch ist die Einheit der Rechtsordnung ein sinnvolles rechtspolitisches Desiderat. Was steckt nämlich hinter der getrennten Beurteilung von verschiedenen Verhaltensweisen durch verschiedene Rechtsgebiete? Die Überlegung, dass eine bestimmte Verhaltensweise in einem bestimmten Gebiet nach den dort betreffenden Regeln, im dort vorgesehenen Verfahren, mit der dort vorgesehenen Sanktion oder Rechtsfolge belegt sein soll. Es führt, anders ausgedrückt, zu einem Verstoss gegen den Grundsatz der doppelten Bestrafung, wenn jemand zunächst in einem Strafverfahren – wir reden ja hier über jemanden, der tatsächlich bestraft worden ist –, wenn das Unternehmen eine Busse bezahlen musste. Und wenn es nun in einem anderen Kontext, in einem Verfahren nach anderen Regeln wiederum sanktioniert werden soll, im zweiten Fall also in einem Steuerverfahren, dann widerspricht das dem rechtsstaatlich fundamentalen Grundsatz. Das ist der Grund, warum wir eine Einheit der Rechtsordnung nicht haben, dass unabhängige Behörden jeweils einen Sachverhalt nach ihren Regeln, nach ihren Bestimmungen und mit der vorgesehenen Rechtsfolge versehen. Alles andere wäre Bananenrepublik. Man stelle sich etwa vor, dass ein Dieb in einem Strafverfahren wegen Diebstahls verurteilt wurde. Und nun erhebt er in einem Zivilverfahren eine Eigentumsklage und da wird ihm gesagt: Nein, du kannst keinen Eigentumsanspruch erheben, du bist ja in einem anderen Verfahren wegen Diebstahls verurteilt worden. Da würden Sie sagen: Ja doch, Einheit der Rechtsordnung. Ich halte dem entgegen: Bananenrepublik! Jede Instanz wendet ihre Regeln an und entscheidet, gestützt darauf, ihren Fall. Darum ist die separate Behandlung, die steuerlich separate Behandlung – und das ist die Abzugsfähigkeit von Bussen – auch rechtspolitisch – oder von mir aus auch rechtsphilosophisch – richtig. Besten Dank.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Wenn man den Bericht der Regierung liest, hat man den Eindruck, dass sie sich nicht so recht festlegen möchte, wie sie sich zum ganzen Fragenkomplex der steuerlichen Ab-

zugsfähigkeit von Bussen stellt. Und etwas Konkretes unternehmen, damit halt endlich mal auf höchstrichterlicher Instanz entschieden wird, was Sache ist und was nicht, will sie offensichtlich auch nicht. Der Bundesrat müsse sich eh mit dem Thema befassen und der werde dann schon aufzeigen, ob es gesetzgeberischen Handlungsbedarf gebe oder nicht. So entsteht der Eindruck, dass man zum Beispiel die Grossbanken weiterhin mit Samthandschuhen anfassen will. Sie die gemäss den Initianten seit dem Beinahe-Crash im Jahr 2008 dem Kanton und der Stadt Zürich keine Steuern mehr entrichteten.

Die EDU wehrt sich dagegen, dass zu Recht verhängte Bussen als Folge widerrechtlichen Handelns ganz oder teilweise auf die Allgemeinheit überwälzt werden. Das darf nicht sein, da kann es keinen Ermessensspielraum geben. Stellen Sie sich vor, wie das wäre, wenn Einbrecherbanden ihre Werkzeuge von den Steuern abziehen könnten. Auch wir sagen mit Markus Bischoff: Unrecht darf sich nicht lohnen. Mit dieser Bemerkung nimmt die EDU den Bericht der Regierung zur Kenntnis.

Thomas Marthaler (SP, Zürich): Wir haben ja in der WAK und hier im Kantonsrat, wie Kollege Markus Bischoff sagte, bereits die Einzelinitiative Klein besprochen und wir reichten damals bereits eine Standesinitiative ein zu diesem Thema. Das wurde relativ sang- und klanglos abgesägt hier drin in diesem Rat. Es wurde nicht als Problem erachtet. Auch die Unaufmerksamkeit in diesem Rat bei diesem Thema überrascht mich ein bisschen. Hier geht es wirklich um Geld. Und für mich, lieber Herr Professor (*angesprochen ist Hans-Ueli Vogt*), ich hab nur mit Ihnen studiert und Sie sind jetzt Professor und ich bin gewöhnlicher Friedensrichter (*Heiterkeit*), kann aber Ihren Ausführungen im Recht nicht immer voll folgen. Denn man könnte auch sagen: Ein Privater kann ja seine Bussen auch nicht von den Steuern abziehen, wieso soll das einer Unternehmung gegönnt sein? Das kann ja nicht sein. Der pönale Charakter wird ja so entschärft und wie richtig gesagt wurde: Die Busse kann auf die Allgemeinheit verteilt werden. Das ist doch nicht Sinn und Zweck einer pönalen Massnahme, wir untergraben das Strafrecht. Daher ist der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung schon nicht ganz abwegig und man muss doch auch dazu schauen, dass das Strafrecht auch zum Tragen kommt, sonst lohnt sich ja Delinquieren. Und der Beweis ist ja da. Bei den Banken hat die SP vor 30 Jahren eine Initiative eingereicht wegen des Bankkundengeheimnisses und da wurde das in der ganzen Schweiz nieder-

sen steuerlich nicht abzugsfähig sein sollen. Auf den zweiten Blick kennen wir es hingegen, dass die Pensionskassen und die Sparer der Säule 3a durch die Nichtabzugsfähigkeit einen Schaden erleiden könnten. Auch das ist eine Allgemeinheit, bitte überlegen Sie sich das. Wenn das eidgenössische Parlament und der Bundesrat zum Schluss kommen, die Steuergesetze seien in dieser Frage anzupassen, werden wir uns dazu in einer Vernehmlassung äussern können.

Hans-Ueli Vogt (SVP, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Gestatten Sie mir ganz kurz zwei ergänzende Bemerkungen. Erstens, dies aus Anlass des Votums meines geschätzten Studienkollegen Thomas Marthaler: Ich bin der Meinung, dass wir in der Schweiz eine ziemlich schwach entwickelte Kultur der Rechtsdurchsetzung haben. Und tatsächlich bin ich über viele Vorgänge und Vorfälle und die Art und Weise, wie wir damit umgehen – ich spreche die Grossbanken an – ebenfalls nicht glücklich. Was wir aber nicht tun sollten, ist, Schwächen unseres Rechtsdurchsetzungsapparates – und hier sprechen wir von der Aufsicht über die Grossbanken und damit sind die FINMA (*Eidgenössische Finanzmarktaufsicht*) und die entsprechende Gesetzgebung angesprochen –, diese Schwächen auf dem Weg des Steuerrechts zu korrigieren. Es ist natürlich etwas stossend, dass die Bussen, die grossen Beträge, ins Ausland bezahlt werden, und alles, was wir hier noch tun können, ist, mit der Nichtabzugsfähigkeit gleichsam auch noch die hohle Hand zu machen. Aber das ist eigentlich nicht richtig. Wenn wir der Meinung sind, dass diese Banken Unrecht begangen haben – und ein Unrecht kann auch darin bestehen, die Normen ausländischen Rechts zu verletzen –, dann sollten wir eben unsere Rechtsdurchsetzung im Bereich «Finanzmarktaufsicht» verbessern und vielleicht auch grössere Bussen verhängen, als dies einfach auf dem Weg der Abzugsfähigkeit zu korrigieren.

Ein zweiter Punkt: Ein Problem an der ganzen Thematik ist auch die Fortführung oder die Fortschreibung von Verlusten. Das ist ja mit ein Grund, weshalb gar keine Gewinne mehr geschrieben werden. Vielleicht sollte man auch einmal darüber nachdenken, wie steuerrechtlich legitim es eigentlich ist, dass über Jahre hinweg Verluste fortgeführt werden können. Dies hat meines Wissens auch in der Unternehmenspraxis ganz viele perverse Anreize, indem beispielsweise Akquisitionen dadurch motiviert werden, dass Verluste gekauft werden können. Und dies hier vorliegend wäre nur ein weiteres Beispiel,

um zu zeigen, dass das Fortschreiben von Verlusten vielleicht einmal kritisch zu hinterfragen wäre, jedenfalls über so lange Dauer hinweg.

Markus Bischoff (AL, Zürich) spricht zum zweiten Mal: Ich nehme diesen Vorschlag von Ihnen, Herr Vogt (*Hans-Ueli Vogt*), gerne auf wegen dieser Verlustfortschreibung, dass man diese immer steuerlich berücksichtigen kann. Ich finde das auch stossend. Früher war das anders, glaube ich, und dann hat man diese auf Initiative Ihrer Seite einmal auf sieben Jahre festgesetzt, dass man diese verrechnen kann. Früher war das nur jährlich so und das war dann eben auch so ein Steuerpaket, das die Unternehmen sehr begünstigt hat und wofür die Allgemeinheit zahlen muss. Das können wir gerne aufnehmen.

Nicht aufnehmen kann ich Ihre rechtsphilosophischen Betrachtungen zur doppelten Bestrafung. Das ist ein Begriff des Strafrechtes, der nur dort gilt. Ansonsten empfehle ich Ihnen, Herrn Vogt, dann auch nochmal diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014 zu lesen. Dort wurde auch die Minderheitsmeinung, die für Gutheissung der Beschwerde ist, publiziert. Und diese Minderheitsmeinung stützt sich unter anderem auch auf einen Aufsatz eines gewissen Hans-Ueli Vogt, den dieser mit Michael Bänziger zusammen publiziert hat zur Begründung, wieso man eben diese Bussen nicht vom Gewinn abziehen darf (*Heiterkeit*). Nur so.

Dann wurde von der FDP, von Frau Sauter (*Regine Sauter*) gesagt, es seien jetzt schon differenzierte Regelungen, es brauche keine gesetzliche Regelung deshalb. Es ist eben genau das Gegenteil der Fall: Weil es eben keine richtigen Regeln gibt oder die Regeln interpretierbar sind, gibt es diese Gerichtsentscheide. Deshalb wäre es eben sehr sinnvoll, wenn da klare gesetzliche Regeln aufgestellt würden, und das ist die Frage. Nicht wir müssen diese Regeln aufstellen, die muss man wahrscheinlich in Bern machen. Aber es wäre dann doch sehr interessant, was der Regierungsrat dazu findet. Denn wir sind hier auf dem grössten Bankenplatz der Schweiz und es werden noch weitere Bussen auf diese Banken zukommen. Deshalb müssen wir jetzt wissen, was der Regierungsrat dazu findet, und nicht irgendwann, wenn dann die Frage nochmals aufs Tapet kommt.

Regierungsrätin Ursula Gut: Herr Bischoff (*Markus Bischoff*) hat bereits gewisse Aktualisierungen seit der Antworterteilung des Regierungsrates erwähnt. Ich werde sie teilweise wiederholen, noch ergänzen.